

**Vorschlag zum Beschluss:**

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1	Regierung von Mittelfranken	07.04.2021	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:            Im Markt Cadolzburg soll der Bebauungsplan Nr. 6a „Erweiterung Cadolzburg-Süd“ im Sinne einer Nachverdichtung für eine zusätzliche Wohnbebauung geändert und ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Es ist laut vorliegendem Planblatt die Schaffung von 5 Baugrundstücken zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Am Standort stellt der rechtskräftige Bebauungsplan bislang private Grünflächen dar. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,4 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt bereits Wohnbauflächen dar.            Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			<p><b>Beschluss:</b>            Die Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwände; damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen</b> Ja:        / Nein:        /Anwesend:        / pers. beteiligt:</p>	
2	Regionaler Planungsverband Region Nürnberg	13.04.2021	<p>Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
		13.04.2021	<p>Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben des Marktes Cadolzburg</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aaus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.</li> <li>- aals Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist.</li> </ul> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			erforderlich.	
			<p><b>Beschluss:</b> Der regionale Planungsverband Region Nürnberg erhebt keine Einwände; damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen</b> Ja:        / Nein:        /Anwesend:        / pers. beteiligt:</p>	
3	Landratsamt Fürth	11.05.2021	<p>Abteilung 4 — SG 42 — Naturschutz — Technik: Einwendungen zur Artenliste / Pflanzliste. Bäume, II. Wuchsklasse, Herkunftsgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland: Magnolie und Amberbaum sind keine heimischen Gehölze. Magnolie und Amberbaum aus der Liste entfernen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Magnolie sowie der Amberbaum sind übliche Ziergehölze in privaten Gärten. Der Amberbaum ist zudem klimaresistent und damit auch hinsichtlich zukünftiger Klimaveränderungen angepasst. Die beiden Gehölze ergänzen die heimischen Arten. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p>Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft: Hinweis: Mit den eingereichten Unterlagen besteht Einverständnis. Es werden keine Belange der kommunalen Abfallwirtschaft berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Abteilung 4 – SG 41 – AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten: Gegen die Änderung des BPL Nr. 6 a Cadolzburg Süd bestehen keine Einwände. Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.  Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Abteilung 4 — Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister): Es wird empfohlen als Bezugspunkte für die im Textteil unter 3.4 getroffenen Höhenfestsetzungen Höhenpunkte in müNN anzugeben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Höhenfestsetzungen entsprechen den ursprünglichen Bebauungsplan für die umgebenden Bauflächen. Änderungen an der</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:  Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a „Erweiterung Cadolzburg — Süd“ besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise beachtet werden.  Anlage: Merkblatt Bebauungspläne (Aufstellung)  Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz — gemäß Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (Punkte Art. 1 BayFwG: abwehrender Brandschutz, Technischer Hilfsdienst, Bereitstellung von Löschwasserversorgungsanlagen bereitstellen und unterhalten, Vorbeugender Brandschutz) — grundsätzlich folgende, allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und durchzuführen:  Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 (letzte Änderung November 2006) und W 405 (letzte Änderung 2008) — auszubauen oder anzupassen. Zur Bemessung der Löschwassermenge gem. DVWG 405W ist aus Sicht der Feuerwehr immer von einer mittleren Brandausbreitung auszugehen.</p> <p>Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu wählen:  In offenen Wohngebieten etwa 120 m, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 m und in Geschäftsstraßen etwa 80 m, spätestens allerdings nach 150 m, jeweils in Straßenachse gemessen. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.  Bezüglich der Löschwasserrückhaltung sind die für den</p>	<p>Planung sind nicht veranlasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich an einer bestehenden Erschließungsstraße. Die Bauparzellen südlich der Straße sind bereits seit langem bebaut. Die Erschließungsstraße ist in erforderlicher Weise ausgebaut. Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Gewässerschutz zuständigen Stellen (insbesondere Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bzw. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Fürth) zur Festlegung der eventuell notwendigen Löschwasserrückhaltmenge einzuschalten.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können (Hinweis: Planung nach RAS 2006). Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t zulässige Gesamtmasse bzw. mind. 10 t Achslast ausgelegt sein. Hierzu wird ergänzend als Planungshilfe auf die Technische Baubestimmung "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" Fassung Juli 2007 hingewiesen.</p> <p>Es muss insbesondere gewährleistet (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO) sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei mehr als 50 m muss auf Privatgrundstücken eine Feuerwehrezufahrt gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr erstellt werden.</p> <p>Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer (entsprechend den Müllfahrzeugen) auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 21 m erforderlich DIN EN 1846-2 (Feuerwehrfahrzeuge - Allgemeine Anforderungen), welcher durch Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) freizuhalten ist. Notwendige Parkflächen sollten außerhalb des Wendekreises angelegt werden.</p> <p>Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen, gemäß Art. 31 der BayBO, muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Hubrettungsgerät verfügt.</p> <p>Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen bis 8 m, senkrecht ab Geländeoberkante gemessen, sind dies tragbare Leitern der Feuerwehr. Oberhalb von 8 m ist ein genormtes Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr notwendig.</p> <p>Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß dürfen die notwendigen Fenster max. 1 m von der Traufkante des Daches entfernt sein.</p> <p>Die Mindestabstände von Gebäuden und Verkehrswegen zu Hochspannungs-Freileitungen, gemäß der Bemessen nach EN 50341, um Gefährdungen und Brandgefahr auszuschließen, sind zwingend einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feste Dächer (Neigung &gt; 15°) mind. 3 m</li> <li>- Feste Dächer (Neigung &lt;= 15°) mind. 5 m</li> <li>- Verkehrsanlagen mind. 6 m</li> </ul> <p>Die genauen Abstände sind beim zuständigen Energieversorgungsträger zu erfragen.</p>	
			<p><b>Beschluss:</b>  <b>Der Anregungen des Landratsamtes Fürth, SG 42 Naturschutz/Technik und der Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister) wird aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt</b>  Die weiteren Anregungen werden zur Kenntnis genommen; damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen</b> Ja:        / Nein:        /Anwesend:        / pers. beteiligt: _____</p>	
4.	Kreisbrandrat	./.	./.	./.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
5.	Landratsamt Fürth Gesundheitsamt	20.04.2021	<p>Das Gesundheitsamt Fürth nimmt zu o. g. Vorhaben in Bezug auf Ihr Schreiben (Email) vom 26.03.2021 wie folgt Stellung:</p> <p>Trinkwasserschutzgebiete: Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Somit werden durch das geplante Vorhaben die Belange des Trinkwasserschutzes nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			<p>Trinkwasserversorgung: Das Gesundheitsamt empfiehlt mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Vorfeld abzuklären, ob eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das zuständige Wasserversorgungsunternehmen (Gemeindewerke Cadolzburg) wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Einwände vorgebracht.
			<p>Abwasserentsorgung: Abwasserleitungen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und wir verweisen auf die gültigen DIN-Vorschriften DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986-30 und Arbeitsblätter ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK-M 143-6 und ATV-DVWK-M 146. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften WHG, BayWG, AwSV und AbwV sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwasserentsorgung findet über die südlich angrenzende bestehende Erschließungsstraße statt. Änderungen werden hier nicht vorgenommen. Die jeweiligen Hausanschlüsse sind im Rahmen der Bauplanung zu planen.
			<p>Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste: Von Seiten des Gesundheitsamtes sollten die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste vor Baubeginn ermittelt werden und in der Planung Berücksichtigung finden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich an einer bestehenden Erschließungsstraße. Die Bauparzellen südlich der Straße sind bereits seit langem bebaut. Die Erschließungsstraße ist in erforderlicher Weise ausgebaut. Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.
			<p>Bodenschutz — Wirkungspfad Boden-Mensch: Es sind dem Gesundheitsamt derzeit keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Da das Vorhandensein von weiteren schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, weisen wir</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>grundsätzlich darauf hin, dass in diesen Fällen umgehend, ohne schuldhaftes Verzögern, die fachkundige Stelle des Landratsamtes Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.</p> <p>Immissionsschutz — Lärmschutz:  Aus gesundheitspräventiver Sicht wird auf die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung — 16. BImSchV) hingewiesen.  So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) einen Immissionspegel LTag von 69 dB(A) sowie nachts (22:00 — 6:00 Uhr) LNacht von 59 dB(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte sollten als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden. Werden die Immissionswerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz, wobei aktiven Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder —wände dabei Vorrang haben. Wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen unverhältnismäßig sind, müssen passive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) durchgeführt werden.  Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel LTag von 55 dB(A) sowie nachts (22:00 — 6:00 Uhr) LNacht von 45 bzw. 40 dB(A) (Verkehrslärm) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Wohngebietes. Im Nahbereich befinden sich keine Emissionsquellen bei denen von einer negativen Lärmbeeinträchtigung auf das Plangebiet ausgegangen werden kann, sodass sowohl aktive als auch passive Schallschutzmaßnahmen nicht für erforderlich erachtet werden, zumal die heutigen Baustandards bereits hohe Schalldämmmaße aufweisen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarkttrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.</p> <p>Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen legt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung — 24. BImSchV) fest.</p> <p>Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen sollte durch bauliche Maßnahmen sichergestellt werden, dass die raumartabhängigen Anhaltwerte für Innenschall-Pegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 (LfU 2007) durch von aussen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierung der besonders schutzwürdigen Räume</li> </ul>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>(Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer) auf der schallabgewandten Seite</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbau von Schallschutzfenstern</li> <li>• Ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile</li> </ul> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach VDI 2719 (Anhaltwerte für Innenschallpegel nach Tabelle 6) oder DIN 4109:2016-07 zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Außenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen.</p> <p>Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich, wird empfohlen die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel LNacht von 40 dB(A).</p> <p>Maßnahmen des Gesundheitsamtes:  Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p>	<p>Kennntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p><b>Beschluss:</b>  Die Hinweise und Anregungen des Landratsamtes Fürth/Gesundheitsamt werden zur Kenntnis genommen; damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen</b> Ja:        / Nein:        /Anwesend:        / pers. beteiligt:</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
6.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	17.05.2021	<p><b>Bodenschutz</b>  Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.  Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.  Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</p> <p><b>Abwasserentsorgung</b>  Mit den im Entwurf zum Bebauungsplan beschriebenen Grundsätzen zur Abwasserbeseitigung (insbesondere Umgang mit Niederschlagswasser) besteht aus wasserwirtschaftliche Sicht Einverständnis. Es sollten möglichst Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser erfolgen. Der Überlauf an nicht zu versickernden Niederschlagswasser kann in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.  Aktuell erfolgte eine Überrechnung der Mischwasserkanalisation des Marktes Cadolzburg. Die betroffene Fläche des Bebauungsplans Nr. 6a ist hierbei im Prognosezustand berücksichtigt.  Darüber hinaus weisen wir auf die Gefahr von Starkregenereignissen hin. Hier besteht die Gefahr der Überflutung von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten (urbane Sturzflut). Es wird daher empfohlen</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und sind teilweise im Bebauungsplan bereits enthalten. Die weiteren Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.  Der Bebauungsplan empfiehlt die Nutzung von Zisternen. Diese werden von der Gemeinde zudem bezuschusst.  Das Plangebiet wird durch eine bestehende Erschließungsstraße erschlossen, Änderungen an den Erschließungseinrichtungen sind nicht geplant. Erkenntnisse zu Überflutungen der Kanalisation bei Starkregenereignissen in diesem Bereich sind nicht bekannt.  Grundsätzlich wird das Plangebiet in eine bestehende Bebauung integriert. Die nördlichen, höher gelegenen Flächen sind bereits bebaut. Entsprechend kann nicht mit Außenbereichswasser gerechnet werden. Weiterhin ist die Anlage von Schotter- und Steingärten nicht zulässig. Hierdurch kann</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>zu prüfen, wie das Wasser bei Überlastung der Kanalisation bzw. der Entwässerungseinrichtungen abfließt. Hieraus abgeleitet sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der Bebauung zu treffen.</p> <p><b>Gewässer</b>  Durch die neuen Baugrundstücke können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.  Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o.ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.</p>	<p>weiterhin ein Oberflächenabfluss reduziert werden. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Festsetzungen zu den zulässigen Höhen lassen die Errichtung von Hausöffnungen erhöht über Gelände- und Straßenniveau grundsätzlich zu. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p><b>Beschluss:</b>  Die Einwände bzw. Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes berücksichtigt und sind teilweise im Bebauungsplan bereits enthalten. Die weiteren Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Änderungen an der Planung sind damit nicht veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen</b> Ja:        / Nein:        /Anwesend:        / pers. beteiligt:</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
7.	N-ERGIE Netz GmbH	06.04.2021	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Gegen die 6. Änderung besteht von unserer Seite kein Einwand. Anlage: 1 Plan</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
8.	Infra fürth GmbH	01.04.2021	<p>Zu der vorgesehenen Maßnahme geben wir folgende Stellungnahme ab: Eine Gasversorgung im Bebauungsgebiet ist kapazitätsabhängig über Leitungen im Nelkenweg möglich. Innerhalb des Bebauungsgebietes befinden sich Gasleitungen der infra fürth gmbh, die zu beachten sind. Für die obige Maßnahme ist in jedem Fall eine Detailkoordinierung mit der infra fürth gmbh erforderlich, um notwendige Arbeiten und/oder Schutzmaßnahmen an den Gasleitungen rechtzeitig abzustimmen. Anlage: 1 Plan</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.
			<p><b>Beschluss:</b> Der Hinweis der Infra fürth gmbH wird berücksichtigt und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen; Änderungen an der Planung sind damit nicht veranlasst.</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<b>Beschlossen</b> Ja:        / Nein:        /Anwesend:        / pers. beteiligt:	
9.	Gemeindewerke Cadolzburg	./.	./.	./.
10.	TenneT TSO GmbH	07.04.2021	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Süd, PTI 13	13.04.2021	Auf Grund der aktuellen Situation, bitten wir Sie die Bauleitplanungen zukünftig an unser Postfach FMB T NL Süd PTI 13 BB1 T NL Sued PTI 13 BB1@telekom.de zu senden.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
		13.04.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Anlagen befinden sich in der bestehenden Erschließungsstraße außerhalb des Plangebietes. Änderungen an der Erschließungsstraße sind nicht geplant. Die Hausanschlüsse auf den geplanten Bauparzellen sind im Rahmen der Bauplanung mit der Telekom abzustimmen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p> <p>Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu Informieren. Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: <a href="mailto:T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de">T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de</a> Anlage: 1 Plan	
			<b>Beschluss:</b> Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen; Änderungen an der Planung sind damit nicht veranlasst.  <b>Beschlossen</b> Ja:        / Nein:        / Anwesend:        / pers. beteiligt:	
12.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Zu o.g. Bauantrag nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft Ansprechpartner: XXX, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1227) Auf die Lage der Fläche im Bereich des Ortsrandes wird hingewiesen. Landwirtschaftliche Arbeiten auf den umliegenden Flächen müssen weiterhin möglich sein. Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Diese können auch zu außergewöhnlichen Zeiten stattfinden und können zu Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und Gerüchen führen. Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Plan bereits enthalten.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Bereich Forsten  Ansprechpartner XXX, Universitätsstraße 38, 91054 Erlangen (Tel.: 0911/ 99715-2016)  Von der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a „Erweiterung Cadolzburg -Süd“ ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) nicht betroffen und somit forstliche Belange nicht berührt. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.  Um Abdruck des Bescheids unter Angabe des Aktenzeichens an <a href="mailto:poststelle@effu.bavern.de">poststelle@effu.bavern.de</a> wird gebeten.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
13.	Landesamt für Denkmalpflege	./.	./.	./.
14.	Bayerischer Bauernverband	./.	./.	./.
15.	Vodafone Deutschland GmbH	11.05.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
		11.05.2021	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg <a href="http://Neubaugebiete.deevodafone.com">Neubaugebiete.deevodafone.com</a> Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Ihrer Kostenanfrage bei.	
16.	Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Fürth Land	./.	./.	./.
17.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth- Erlangen	./.	./.	./.
18.	Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe	14.04.2021	<p>Hiermit nehmen wir Stellung zu oben genannten Bebauungsplan:  In Ihrer Begründung (Entwurf vom 08.03.2021) unter A.6.10.3 Wasserversorgung stellen Sie fest, dass der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe der verantwortliche Trinkwasserversorger ist. Das ist so nicht richtig. Der verantwortliche Wasserversorger sind die Gemeindewerke Cadolzburg.  Die Frage, ob der Anschluss des Plangebietes an die bestehende Trinkwasserversorgung möglich ist, können wir nicht beantworten.  Der Unterhalt und die Betreuung der Anlagen obliegt den Gemeindewerken Cadolzburg.  Für die Löschwasserversorgung sind wir nicht zuständig.  Im Nelkenweg, Flurnummer 984/18 der Gemarkung Cadolzburg liegt eine Fernwasserleitung GGG DN 300. Diese Leitung darf 3m links und rechts der Rohrachse nicht überbaut werden</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst. Zuständig sind in diesem Bereich die Gemeindewerke Cadolzburg. Diese wurden im Verfahren beteiligt. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.
			<p><b>Beschluss:</b>  Der Hinweis des Zweckverbandes Wasserversorgung Dillenbergruppe wird berücksichtigt; die Begründung entsprechend angepasst; Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen</b> Ja:        / Nein:        /Anwesend:        / pers. beteiligt:</p>	
19.	Stadt Fürth	./.	./.	./.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
20.	Stadt Langenzenn	./.	./.	./.
21.	Stadt Zirndorf	26.04.2021	Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Zirndorf hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 über die Bauleitplanung des Markt Cadolzburg beraten. Belange der Stadt Zirndorf werden durch diese Bauleitplanung nicht betroffen. Es werden deshalb keine Einwände geltend gemacht.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
22.	Gemeinde Veitsbronn	./.	./.	./.
23.	Gemeinde Seukendorf	./.	./.	./.
24.	Gemeinde Großhabersdorf	29.03.2021	Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Großhabersdorf gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a „Erweiterung Cadolzburg -Süd“ des Marktes Cadolzburg keine Einwände erhoben werden.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
25.	Markt Ammerndorf	./.	./.	./.
26.	PLEdoc GmbH	29.03.2021	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> </ul>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage: 1 Plan</p>	
2 7 .	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	./.	./.	./.
2 8 .	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	03.05.2021	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

## Beschlüsse

1. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen bezüglich der im Rahmen der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen zugestimmt.

Beschlossen Ja:        / Nein:        /Anwesend:        / pers. beteiligt:

2. Der Bau- und Umweltausschuss des Marktgemeinderates beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a „Erweiterung Cadolzburg-Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro die endgültige Fassung des Bebauungsplans herzustellen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.